

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen**  
**nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes**  
**für straßenbauliche Maßnahmen**  
**(Straßenausbaubeitragssatzung)**  
**(einschließlich der 4. Änderung vom 15.12.2005)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung, der Nds. Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.1986 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 79) hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 17.09.1987 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
  - f) Böschungen, Schutz und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage;
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen einer Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.80 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nicht öffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Einrichtung (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder den Aufwand für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Die Entscheidung über die Kostenspaltung, die Bildung von Abschnitten oder die gemeinsame Aufwandsermittlung trifft der Rat.

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei Straßen die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 70 v. H.

- |   |          |
|---|----------|
| 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr   |          |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern   | 40 v. H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen  | 50 v. H. |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage  | 60 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)  | 70 v. H. |
| 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,   |          |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern   | 30 v. H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen  | 40 v. H. |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage  | 50 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)  | 60 v. H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nicht öffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen  | 70 v. H. |
| 5. beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen   | 50 v. H. |
| 6. beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen   | 60 v. H. |
| (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.  |          |
| (4) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen. |          |

## **§ 5 Vorteilsbemessung in Sonderfällen**

Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen - mit Ausnahme der Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Abs. 2 und 3 NStrG - sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

## § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschoßflächen zu verteilen. Bei jeder anderen Nutzung von Grundstücken ist der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes der Fläche nach, auf die sich die sonstige Nutzung erstreckt, zu verteilen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei ist der Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts zu verstehen. Bei verschiedenartigen Nutzungen des Grundstücks erfolgt eine Bewertung nach den einzelnen Nutzungen anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren.  
Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die baulich oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche um 25 v.H. erhöht.

(2a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) bei baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes   | 1,000  |
| b) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) | 0,5000 |
| c) bei Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen  | 0,0167 |
| d) bei Grünland, Ackerland und Gartenland, im Sinne des Bundeskleingarten-gesetzes, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben                                   | 0,0333 |
| e) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)  | 0,6667 |

(3) Die zulässige Geschoßflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. In den Fällen des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. In den Fällen des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) wird die zulässige Geschoßfläche nach der zulässigen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung berechnet. Unabhängig von einer Festsetzung im Bebauungsplan gilt bei selbständigen Garagen - und Einstellplatzgrundstücken die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als zulässige Geschoßflächenzahl. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan anstelle einer Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschoßflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In allen anderen Fällen gelten die nachstehenden Zahlen als zulässige Geschoßflächenzahlen:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Kleinsiedlungen in jedem Fall                                       | = 0,3 |
| b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken und in Mischgebieten |       |
| bei 1 Vollgeschoß  | = 0,5 |
| bei 2 Vollgeschossen   | = 0,8 |
| bei 3 Vollgeschossen   | = 1,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen  | = 1,1 |
| c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall  | = 0,5 |

- |   |       |
|---|-------|
| d) bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken ohne bauliche Nutzung  | = 0,8 |
| bei 1 Vollgeschoß   | = 1,0 |
| bei 2 Vollgeschossen  | = 1,6 |
| bei 3 Vollgeschossen  | = 2,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen   | = 2,2 |
| sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von | = 2,2 |
- (4) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, die von der ausgebauten Straße unmittelbar oder mittelbar über andere Grundstücke bewirtschaftet oder erreicht werden können und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung bzw. des selbständig nutzbaren Abschnitts dieser Einrichtung (§ 3 Abs. 2 Satz 4) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach der tatsächlichen Grundstücksgröße zu verteilen.
- (5) Bei der Verteilung nach Abs. 4 werden die Grundstücksflächen nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:
1. Grundstücke ohne Wohn- oder gewerbliche Bebauung (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz):
    - a) Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 2
    - b) Grünland, Ackerland und Gartenland, einschl. der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben 4
    - c) gewerbliche Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl. 12
  2. Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder mit landwirtschaftlichen Gebäuden im Sinne des § 201 BauGB wird in der Breite der vorhandenen Hof- und Gebäudefläche eine Tiefe bis zu 40 m mit dem Multiplikator 10 vervielfältigt und die darüber hinaus gehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.
  3. Bei gewerblich genutzten, bebauten Grundstücken wird eine Tiefe bis zu 80 m mit dem Multiplikator 20 vervielfältigt und die darüber hinaus gehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.
- (6) Wird ein Grundstück über die in Abs. 4 Nrn. 2 und 3 genannten Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche der tatsächlichen Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung mit den Multiplikatoren 10 (Abs. 5 Nr. 2) oder 20 (Abs. 5 Nr. 3) zu vervielfältigen. Die darüber hinaus gehende Restfläche wird entsprechend Abs. 5 Nr. 1 bewertet.
- (7) Die Grundstückstiefe im Sinne der Absätze 5 und 6 wird von der Straßenbegrenzung an berechnet. Bei bebauten Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, werden die Flächen zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer dazu im Abstand von 40 m (Abs. 5 Nr. 2) und 80 m (Abs. 5 Nr. 3) verlaufenden Parallele der Berechnung zugrunde gelegt.
- (8) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG sowie an straßenrechtlich nicht öffentliche, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswege, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrundeliegende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen bzw. sonst von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswege zu teilen: den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der gemeinsamen Aufwandsermittlung mit der Beendigung aller beitragsfähigen Maßnahmen.

## **§ 9 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 10 Kostenspaltung**

- (1) Der Beitrag kann für
  1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,
  3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluß an andere Verkehrswege,
  4. die Radwege
  5. die Gehwege,
  6. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
  7. die Beleuchtungseinrichtungen,
  8. die Parkflächen,
  9. die Grünanlagen,
  10. die Lärmschutzanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (2) Abs. 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)

wird den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) zugerechnet.

## **§ 11 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## **§ 12 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 12 a Ablösung des Straßenausbaubeitrages**

Der Betrag einer Ablösung nach § 6 Abs. 7 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 13 Besondere Zufahrten**

Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung gestellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1983 in Kraft.

**Velpke, den 17.09.1987**

**(L.S.)**

**gez. Janczyk**

**gez. Renner**

**1. stv. Bürgermeister**

**Gemeindedirektor**

---

**Satzung; Inkrafttreten am 01.01.1983**

**Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt am 05.11.1987, Nr. 65, lfd. Nr. 230**

**1. Änderungssatzung; Inkrafttreten am 05.08.1999**

**Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt am 22.07.1999, Nr. 30, lfd. Nr. 117**

**2. Änderungssatzung; Inkrafttreten am 04.01.1999**

**Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt am 21.12.1998, Nr. 53, lfd. Nr. 220**

**3. Änderungssatzung; Inkrafttreten am 27.08.1999**

**Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt am 13.08.1999, Nr. 34, lfd. Nr. 137**

**4. Änderungssatzung; Inkrafttreten am 08.07.2006**

**Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt am 23.06.2006, Nr. 26, lfd. Nr. 134**